



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

38. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 20.07.2012	Nummer 10
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag/Bürgerservice/Allgemeine Informationen".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
39	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2009	42
40	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	43
41	Kraftloserklärung Sparkassenbuch	43
42	Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist; <u>hier</u> : Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	43
43	Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2010	44
44	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Hochsauerlandkreises	45

39 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2009

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 01.07.2011 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 367.871.257,14 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von -3.199.829,25 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresverlust in Höhe von -3.199.829,25 € mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 2.620.233 € zu verrechnen und den Restbetrag in Höhe von -579.596 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 480 (Ansprechpartnerin: Frau Schmücker), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 11.06.2012:

“Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner Treuhand KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.03.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

‘Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Ein-

richtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NRW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zur Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. ‘

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner Treuhand KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Gregor Loges

Meschede, 21.06.2012
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Dr. Schneider

40 BEKANNTMACHUNG ZU § 17 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) geben die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerland-

kreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 -Kommunalaufsicht, Kreistag-, Ebene 4, Räume 416 oder 420, erfolgen.

Meschede, 19. Juli 2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

41 KRAFTLOSERKLÄRUNG SPARKASSENBUCH

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 446 042 756 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 22.06.2012
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

42 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILIGT IST; HIER: ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 646/SGV NRW 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieb und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV NRW Seite 147/SGV NRW 641), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2010 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 02.07.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Bilanzverlust von 512.274,82 Euro von beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Die mit der Belegprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern, hat am 01.06.2012 für das Jahr 2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung

der Buchführung - und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Bilanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermit-

telt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2011 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 01.08.2011 bis 15.08.2011 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 598, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, den 19. Juli 2011

Petra Sapp
Geschäftsführung

43 BETEILIGUNGSBERICHT DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2010

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.06.2012 den Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2010, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung erläutert wird, zur Kenntnis genommen. Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Bürgerservice > Allgemeine Informationen > Finanzen/Haushalt veröffentlicht ist. Darüber hinaus wird der Beteiligungsbericht für die Einwohner des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Herr Stratmann, Tel. 0291/94-1404) wenden.

Meschede, 19.07.2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

44 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BESTIMMUNG DES FAHRWEGS FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN NACH § 35 ABS. 3 GGVSEB IM BEREICH DES HOCHSAUERLANDKREISES

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)** in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1** die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2** den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2011 wird widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340 – 1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angemeldet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Spies

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgutkarten CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung / Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Anlage 1 – Positivliste:

- 1) **B 7** Von Arnsberg (Vosswinkel/Kreisgrenze bis Neheim) und von Bestwig (BAB AS Nr. 71) über Brilon, Marsberg bis Kreisgrenze.
- 2) **B 55** Von Meschede, Kreisgrenze – Eslohe Kreisgrenze.
- 3) **B 229** Von Kreisgrenze bei Sundern-Hövel über Hachen bis A 46 (AS Arnsberg-Hüsten)
- 3a) **B 229** Von A 46 – L 735
- 4) **B 236** Von Hallenberg, Kreisgrenze – Winterberg – Schmallenberg - Kreisgrenze
- 5) **B 251** Von Brilon – Einmündung B 7 – Kreisgrenze.
- 6) **B 480** Von Einmündung L 637 – Alme – Brilon bis Einmündung B 7 und ab Abzweig B 7 vor Antfeld auf die B 480 Umgehung Olsberg – Winterberg.
- 7) **B 511** Von Bremke über Fredeburg – Gleidorf.
- 8) **B 516** Von Kreisgrenze bis Einmündung B 480.

Landstraßen

- 1) **L 519** Von Hachen, Einmündung B 229, über Sundern – Eslohe, Einmündung B 55.
- 2) **L 537** Von Einmündung L 682 – Kreisgrenze.
- 3) **L 541** Von Oeventrop (Einmündung L 735) – Ortseingang Wenholthausen. Von Freienohl – Oeventrop (Einmündung L 735)
- 4) **L 544** Von Einmündung B 229 in Hövel bis Stadtgrenze FR Herdringen
- 5) **L 549** Innerhalb der Ortsdurchfahrt Essentho sowie von Einmündung B 7 in Marsberg – Kreisgrenze.
- 6) **L 617** Von Kreisgrenze – Medebach – Hesborn – Einmündung B 236.
- 7) **L 637** Von Einmündung B 480 – Madfeld – Einmündung B 7.
- 8) **L 682** Von AS Arnsberg-Rathausplatz – Holzen – Kreisgrenze.
- 9) **L 685** Von Arnsberg, Teutenburg – Ochsenkopf – Sundern, Einmündung L 519.
- 10) **L 686** Von Einmündung L 541 in Meschede-Olpe – Westenfeld – Sundern - Stockum – Amecke – Kreisgrenze.
- 10a) **L 686** Einmündung L 687 bei Allendorf bis Kreisgrenze zum MK
- 11) **L 687** Von Einmündung B 229 – Einmündung K 34 und von Amecke L 687 über Allendorf - Hagen bis Kreisgrenze Olpe.
- 12) **L 717** Von Hallenberg, Einmündung B 236 – Richtung Somplar bis Kreisgrenze.
- 13) **L 732** Von Einmündung B 7 – Einmündung K 22.
- 14) **L 735** Ab B 229 über Wennigloh, Altstadtunnel, Ruhrstraße, Uentrop AS Arnsberg-Ost bis Oeventrop Einmündung L 735 und umgekehrt.

- 15) **L 737** Von Schmallenberg, Einmündung B 236 Werpe – Werntrop – Bracht, Einmündung L 928.
- 16) **L 740** Von Meschede – Einmündung B 55 – Remblinghausen – Westernbödefeld und von Siedlinghausen, Einmündung L 742 – Silbach – Einmündung B 480.
- 17) **L 742** Von Einmündung B 480 – Siedlinghausen – Einmündung L 740.
- 18) **L 743** Von Freienohl (Freienohler Str.) bis Bestwig (BAB AS Nr. 71) und von Einmündung B 7 – Olsberg bis Einmündung B 480 in Olsberg.
- 19) **L 745** Von Kreisgrenze – AS Arnsberg-Neheim.
- 20) **L 776** Von Bestwig, Einmündung B 7 – Ramsbeck – Ortsausgang Westerbödefeld
- 21) **L 817** Von Meerhof, Einmündung L 636 – Kreisgrenze.
- 22) **L 839** Von Arnsberg, Einmündung L 685 – Ortsausgang Hellefeld und Ortsdurchfahrt Grevenstein.
- 22a) **L 840** L 840 von Altenhellefeld bis Stadtgrenze
- 23) **L 842** Von Einmündung L 519 – Endorf und bis Stockum, Einmündung L 686.
- 24) **L 856** Von Kreisgrenze – Einmündung B 55.
- 25) **L 870** Von Brilon, Einmündung B 251 – Messinghausen – Beringhausen – Bredelar, Einmündung B 7.
- 26) **L 914** Von Einmündung L 743 – Ortsausgang Calle, AS Meschede-Wennemen über die L 743 bis Einmündung L 914 Richtung Calle.

Kreisstraßen

- 1) **K 1** Von Einmündung L 682 – Einmündung K 26 und von Einmündung L 544 über L 229 – Einmündung K 26.
- 2) **K 2** Von Einmündung L 682 – Herdringen – Einmündung L 544.
- 3) **K 5** Von Sundern, Einmündung L 519 – Settmecke und Einmündung L 686 – Amecke, Einmündung L 686.
- 4) **K 6** Von Sundern Einmündung L 519 bis Einmündung L 686 bei Westenfeld
Von Westenfeld Einmündung L 686 bis Einmündung zur L 839 bei Altenhellefeld
- 5) **K 7** bei Linnepe
- 6) **K 8** Von Breitenbruch, Einmündung B 229 – Niedereimer – Einmündung Bruchhausen/Sauerlandstraße.
- 7) **K 9** Von L 687 bei Wildewiese
- 8) **K 11** Von Meinkenbracht bis Stadtgrenze
- 9) **K 11** Von Berge, Einmündung L 840 – L 839, Ortsausgang Grevenstein.

- 10) **K 12** Von Einmündung L 839 bis Ortsgrenze
- 11) **K 14** Im Ortsbereich Stockum.
- 12) **K 22** Von Einmündung L 732 über B 7 – Vosswinkel – Kreisgrenze.
- 13) **K 24** Von Einmündung L 839 bei Hellefeld bis Meinkenbracht, Anschluß L 519
Von Einmündung L 519 bis Stadtgrenze bei Röhrenspring
- 14) **K 26** Von Einmündung K 1 über L 682 – Kreisgrenze.
- 15) **K 32** Von Einmündung B 511 – Frielinghausen –Oberberndorf –
Einmündung K 37.
- 16) **K 33** Von Einmündung L 842 bei Endorf bis Endorfer Hütte
- 17) **K 34** Von Einmündung L 519 – Einmündung L 687.
- 18) **K 37** Von Einmündung K 32 Oberberndorf – Felbecke – Einmündung K 31.
- 19) **K 69** Von Essentho, Einmündung L 549 – Meerhof, Einmündung L 636.

Daneben werden folgende Stadtstraßen bestimmt:

Arnsberg

Kleinbahnstr. – rechts Holzener Weg – rechts Wiebelsheidestr. Nr. 51 und zurück.
Kleinbahnstr. bis Höhe Uferweg und zurück.

Wagenbergstraße (Sackgassenbereich) – Arnsberger Str. – Bruchhausener Str. - Niedereimerfeld – Sauerland-
straße.

Jägerbrücke, Unterm Römberge, Obereimer und zurück.

Wennigloher Str. – Altes Feld bis Ringstr. Nr. 62 und zurück.

Hellefelder Str. bis Hausnummer 84 und zurück.

Ruhrstr. ab Altstadtunnel in Richtung Brückenplatz, Brückenplatz in Richtung Rumbecker Str., Rumbecker Str. in
Richtung Ringstr., Ringstr. in Richtung Teutenburg.

Brilon

Möhnestraße – Hasselborn und zurück, Lindenweg, Altenbürener Straße.

Alme – Schloßstr. – Untere Bahnhofstr. – Obere Bahnhofstr. – Ludgerusstr. und zurück.

Madfeld – Bernhard-Bartmann-Str. und zurück.

Eslohe

Bremke – Im Wennetal

Marsberg

Bredelar – Carl-Reineke-Straße

Meschede

Jahnstraße von der B 55 kommend und zurück.

Von der L 743 kommend im Schlahbruch und Schneidweg und zurück.
L 840 - zwischen Ortsausgang Calle und Laer in beiden Fahrtrichtungen

Hallenberg

K 54 von Abzweig der L 717 bis zur Industriestr.
Industriestr. und Ernst-Kusch-Weg bis zur Fa. Kusch & Co. (Werk 2)
Industriestr. und Landwehr bis zur a. Kleinwächter

Bahnhofstr. und Gundringhausen bis zum Tanklager der Fa. Stehden – Inh. Hesse.
Bahnhofstraße und Aue bis zum Betriebsgrundstück der Firma Balzer

Anlage 2 – Negativliste:

Arnsberg

Sämtliche Straßen im Gebiet der Stadt Arnsberg, soweit sie nicht unter 2.1 positiv bestimmt worden sind.

Sundern

L 840 - von Altenhellefeld – Ortseingang Visbeck
L 839 - von Hellefeld - Altenhellefeld
L 687 - um den Sorpesee (zum Sorpedamm/Seestraße)
L 544 - Ortsdurchfahrt Langscheid (Langscheider Straße)
K 34 - Ortsdurchfahrt Langscheid (Lindenstraße)
K 12 - von Hellefeld/Herblinghausen - Visbeck

Meschede

Landstraßen:

L 915 - zwischen Klause und Löllinghausen, beide Fahrtrichtungen
L 840 - zwischen Berge und Wallen, beide Fahrtrichtungen
L 839 - von Altenhellefeld bis Grevenstein, Fahrtrichtung Grevenstein

Kreisstraßen:

K 41 - zwischen Schüren und Enkhausen, beide Fahrtrichtungen
K 41 - zwischen Remblinghausen und B 55 – Mielinghausen, beide Fahrtrichtungen

Stadtstraßen:

Biekestraße – Wennemen – ab L 743 Richtung Süden (talwärts)

Dollenschlucht – Eversberg – in Richtung Westen (talwärts)

Schederweg – Meschede – bis Schederberge, Fahrtrichtung Meschede

Stadtstraße von Beringhausen bis L 915, beide Fahrtrichtungen

Bestwig

L 776 Gefällstrecke ab Nuttlarer Höhe in Richtung Nuttlar sowie Ortsdurchfahrt (Rüthener Str.) im Ortsteil Nuttlar

Gemeindestraße von Ostwig nach Föckinghausen

Gemeindeteil Ramsbeck

Raviele und Pfannenstraße können nur über die Straße „Zum Bastenberg“ beliefert werden.

Schmallenberg

Gemeindeverbindungsstraßen:

- M 60 - von Fleckenberg - Jagdhaus
- M 61 - von Abzweig M 60 - Wulwesort
- M 57 - von Grafschaft - Schanze
- M 53 - von Westfeld – Hoher Knochen
- M 52 - von Abzweig K 18 - Nesselbach
- M 41 - von Oberhenneborn – Selmecke - Kirchrarbach
- M 40 - von Niederhenneborn - Kirchrarbach
- M 11 - von Sögtrop - Mönekind

innerstädtische Straßen:

Stadtteil Schmallenberg
Wasserpforte, Hackwiese

Stadtteil Fredeburg
Altstadt Burgweg, Auf der Burg, Am alten Markt, Am Wiesentor, Unterer Hügel, Oberer Hügel, Schützenstr., Unterm Hömberg, Mothmecke

Stadtteil Nordenau
Am Herhagen, Talweg

Stadtteil Gleidorf
Kirchstraße, Franzstraße

Eslohe

- Cobbenrode, Am Papelör (Gasversorgung Alois Luttermann)
- Cobbenrode, Zur Heßmecke (Kindergarten)
- Cobbenrode, Am Brachthahn (Gasversorgung Günter Rediker)
- Niedersalwey, Sebastianstraße (Kindergarten)
- Niedersalwey, Am Schellenberg
- Kückelheim, Am Hügel
- Eslohe, Langelohstraße - Dornseifferweg
- Eslohe, Kupferstraße (Schulzentrum)
- Eslohe, Kolpingweg
- Eslohe, Kirchstraße (Kindergarten)
- Eslohe, Martin-Luther-Straße (Kindergarten)
- Eslohe, Parkweg
- Eslohe, Eberhard-Koenig-Straße (Seniorenheim)
- Eslohe, Am Beil
- Eslohe, An der Helle
- Eslohe, Braukweg
- Eslohe, Hagenweg (Kardinal-von-Galen-Schule)

Eslohe, Zur Steinschelle
 Eslohe, Finkenhain
 Eslohe, Böttenbergstraße (Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer und Dachdecker Berufs- und Fachschule)
 Bremke, Weg zum Kindergarten
 Reiste, Eikweg (Grundschule)
 Reiste, Rosenweg
 Wenholthausen, Heyeweg - Hünnecke
 Wenholthausen, Bahnhofstraße (Kindergarten)
 Wenholthausen, Schützenweg
 Wenholthausen, Einberg
 Wenholthausen, Unterm Wildpark und Unter den Dornen
 Wenholthausen, An der Bümmert
 Wenholthausen, Sylbkeweg – Am Lohn - Sonnenweg
 Gemeindestraße ab B 55 (Bockheim) nach Niedermarpe
 Gemeindestraße ab B 55 Isingheim – Lüdingheim - Niederlandenbeck
 Gemeindestraße Dormecke – Landstraße 880
 Gemeindestraße Friedrichstal - Büenfeld
 Gemeindestraße, Eslohe – Sallinghausen – Landstraße 541
 Kreisstraße K 20, Kückelheim - Niedersalwey
 Kreisstraße K 41, Wenholthausen - Oesterberge
 L 839 zwischen Wenholthausen und Grevenstein
 L 519, Straße Obersalwey – Meinkenbracht (Wassergewinnungsgebiet Birkenbruch)
 K 20, Straße Obermarpe – Niedermarpe - Kückelheim

Olsberg

K 15 von Altenbüren – Olsberg Einmündung Umgehungsstraße B 480

Brilon

Kreisstraße K 61 zwischen Rösenbeck, Altenfilsstraße und Messinghausen
 Straße „Am Schönschede“ in Brilon zwischen Hoppecker Straße und Krankenhaus „Maria-Hilf“
 L 913 Einmündung Plattenberg bis Kreuzung L 870
 K 59 zwischen Einmündung Umgehungsstraße B 7/B 480 und K 57 (Untere Straße in Scharfenberg) B 26
 BRI 61 Einmündung Rixener Straße – K 57 Plattenberg Haus-Nr. 3 bis K 61
 alle Wirtschafts- und Waldwege im Stadtgebiet

Brilon-Kernstadt: Itzelstein
 Am Kalvarienberg (zwischen Einmündungen Am Hollemann)
 Engelbertstraße (zwischen Galmeistraße und Siegfriedstraße)
 Derkere Mauer
 Elisabethstraße zwischen Ackerstraße und Am Kalvarienberg
 Niedere Mauer
 Siegfriedstraße
 Hesdiner Ring
 Hinterm Schönschede
 Kurkölnischestraße
 Heusdener Straße
 Hohlweg zwischen Am Etzelsberg und Am Renzelsberg
 Renzelshöhe
 Niedere Straße zwischen Niedere Mauer und Gartenstraße
 Thursoer Straße
 Lerchenstraße
 Wittekindstr. zwischen Einmündung Itzelstein und Hellehohlweg
 Buchenweg
 Wilhelm-Hohoff-Weg
 Döselsberg
 Georgskommende
 Hasselborn von der Einmündung Weißstraße bis Querspange zur Möhnestraße

Brilon-Gudenhagen:	Triftweg Hirschberger Weg Glatzer Weg Sudetenstraße Stettiner Weg
Brilon-Wald:	L 743 (Wasserschutzgebiet), Kirchweg (bis Schützenhalle) Am Ginsterkopf Hammerweg zwischen Haus-Nr. 1 und B 251
Brilon-Altenbüren:	Kreuzbergstraße, (diese sollte nur aus Richtung B 7 befahren werden), Steinbergstraße Johannesstraße ab Einmündung Agathastraße bis An der Haar
Brilon-Alme:	Ludgerusstraße Hermann-Löns-Straße Am Tinnhagen An der Brennerei
Brilon-Wülfte:	Im Wenster (zwischen Wülfte und B 480 – BRI 22) Am Bulster
Brilon-Madfeld:	Friedhofstraße Am Bergeshof Eggenkopp
Brilon-Rixen:	Am Woltenberg An der Horst
Brilon-Rösenbeck:	Steinborn Laurentiusstraße con der B 7 zur Schützenhalle Zum Haskenstein
Brilon-Scharfenberg:	Am Junker An der Sonder Bergstraße Klussiepen
Brilon-Thülen:	Quellenweg Am Stemmell Verbindungswege Schlüterstraße – Rösenbecker Straße
Brilon-Messinghsn.:	Am Kirchberg Am Hansenberg An der Längere Am Sonnenhang
Brilon-Hoppecke:	Am Gut Heinrich-Jansen-Str. ab Haus-Nr. 34
Brilon-Bontkirchen:	Die Kreisstraße K 61, ab Ortsausgang Hoppecke bis Ortseingang Bontkirchen
Im Ortsteil Bontkirchen die Straßen:	Huckeshohl Am Hemberg Am Hagen Höhenweg St.-Vitusstraße Ringstraße Zum Hoppecker Berg

Verbindungsstraße St.-Vitus-Str. – Zum Sonnenborn nördlich der Schule

Winterberg

Winterberg 1: (Kernstadt)

Auf der Wallme
Am Postteich
Franziskusstraße
Schulstraße
Kreuzbergweg
Herrlohweg
Ursulinenstraße
Am Kurpark
Am Herrenköpfchen
Am Stuten
Kapellenstraße (ab Kreuzung Wallme)
Kappe
In der Büre (Zufahrt nur von L 740)
Baugebiet „Dumel“:
 Jacobusstr.

Holtener Weg
Breslauer Straße
Rixensart-Straße
Oberhofer Weg
 Leipziger Straße
 Danziger Weg
 Oppelner Weg
 Le-Touquet-Straße

Winterberg 2: Siedlinghausen/ Altenfeld

Wulfhagen
Kolpingstraße
Vom-Stein-Straße
Senge-Platten-Straße
Grimmeweg
Inselstraße (aus Richtung Altenfeld/Elpe) kommend
In den Zäunen
Am Meisterstein
Oberer Meisterstein

Winterberg 3: Züschchen

Zufahrt zur Schule / Turnhalle (ab Dechant-Dobbener-Straße)
Sonnenweg
Im Winkel
Hardtstraße (Zulieferungen nur über Schützenstraße)
An der Knüle
Baugebiet „Ebenau“:
 Zum Hohlen Rain
 Hinter der Kirche
 Dechant-Dobener-Straße
 Am Roten Kreuz
 An der Ebenau

Winterberg 4: Silbach

Wiesenstraße
Sankt Hubertus
Am Schieferberg
Am Silberberg
Burgstraße
Am Knäppchen
Hillebrandweg

Winterberg 5:
Niedersfeld
In der Ecke
Steinkamp
Josefsweg
Schulweg
Baugebiet „Kleehagen-Kreuz“:
Am Bergelchen
Unter´m Kreuz
Am Kleehagen

Winterberg 6:
Langewiese/
Hoheleye
Vom Rohrbach
Grenzweg
Zum Bierloch

Winterberg 7:
Neuastenberg/
Lenneplätze
Astenweg
L 894 von Neuastenberg bis Abzweig L 721
Zur Lenneplätze
Alter Höhenweg

Winterberg 8:
Altastenberg
Am Kamp

Winterberg 9:
Grönebach
K 49 zwischen Winterberg und Grönebach
Zum Holz
Steinrütze
Dreschweg
„Am Steinacker“
Baugebiet „Böhl“:
Am Böhl
Zur Egge
Zum Gleichen

Winterberg 10:
Elkeringhausen
K 50 ab B 480 bis L 740 und zurück

Hallenberg

entfällt

Medebach

L 872 zwischen Küstelberg und dem Abzweig Oberschledorn in beide Richtungen!

Marsberg

L 549 zwischen Essentho und Niedermarsberg
L 636 zwischen Meerhof und Oesdorf
L 716 zwischen Padberg und Bredelar
L 800 zwischen Padberg und Helminghausen
L 870 zwischen Massenhausen und Canstein
L 912 zwischen Messinghausen und Helminghausen
